

Beschlussblatt

Beschlussblatt 51-10-02

Beschlossen am

16.08.2023

Beschluss:

Das 51. Studierendenparlament beschließt die "Indische Studierendengesellschaft" als studentische Initiative zu entsperren. Die Satzung ist angehängt.

So beschlossen am 16.08.2023.

Das Präsidium des 51. Studierendenparlaments

Alexandra Merla, Yves Sean Köppler, Gerrit Pape

“Indische Studenten Gesellschaft Paderborn”

Satzung der Indischen Studenten Gesellschaft Paderborn

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Nutzungssprachen

- 1) Der Initiative führt den Namen Indische Studenten Gesellschaft Paderborn; Abkürzung: ISGP.
- 2) Sie hat ihren Sitz in Paderborn.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die offizielle Amtssprache der Initiative ist Deutsch. Die Nutzungssprachen sind Hindisch, Englisch und Deutsch.

§ 2 Ziele

- 1) Die Initiative verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- 2) Die Unterstützung von Studierenden durch Personen indischer Staatsangehörigkeit, die fest in Deutschland und Europa etabliert sind (Industrie und Wissenschaft).
- 3) Die Informationsverbreitung durch verschiedene Events und Veranstaltungen an der Universität Paderborn und zugehörigen Institutionen, um den Kontakt zwischen indischen Akademikern an der Universität zu fördern.

§ 3 Der Zweck der Initiative

- 1) Die immatrikulierten indischen Studierenden der Universität Paderborn im Kontakt mit der Indischen Botschaft und anderen Indischen Institutionen zu unterstützen.
- 2) Hilfestellung zur Integration indischer Studierender in die deutsche Kultur und Gesellschaft anbieten. Die oben genannten Ziele werden durch die Durchführung von Events erreicht.

§4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Jeder immatrikulierte Studierende der Universität Paderborn, der diese Satzung akzeptiert, kann Mitglied werden.
 - i) Ein Mitglied ist ein aktives Mitglied, wenn es an jeder Sitzung teilnimmt.

ii) Im Falle der Nichtteilnahme an mehr als 2 Sitzungen ohne vorherige Ankündigung wird das aktive Mitglied ein passives Mitglied. Ein passives Mitglied kann wieder ein aktives Mitglied werden, indem es die nächsten 5 Sitzungen kontinuierlich besucht.

2) Zulassung erfolgt durch einen textlichen Antrag oder Online-Antrag des Verbands.

3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Exmatrikulation.

Ein freiwilliger Austritt von der Initiative muss textlich erklärt werden. Der textliche Austritt ist dem Vorstand vorzulegen.

Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Verbands verstößt. Die jährliche Hauptversammlung des Verbands entscheidet über einen Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

4) Ein Neuantrag auf Mitgliedschaft einer Person, die bereits ausgeschlossen wurde, muss textlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung.

§5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Nur aktive Mitglieder können an der Vorstandswahl teilnehmen (§7, b), 1)). Jedes aktive Mitglied hat das passive und aktive Wahlrecht für die Vorstandswahl.

2) Jedes Mitglied hat das Recht, an einer allgemeinen Sitzung teilzunehmen und Vorschläge zu machen oder Kritik auszuüben.

3) Jedes Mitglied kann an den Veranstaltungen der Initiative teilnehmen.

4) Jedem Mitglied ist es gestattet, die Tätigkeiten des Vorstands zu verfolgen und Vorschläge zu machen oder Kritik auszuüben.

5) Jedem Mitglied ist es gestattet den Vorstand um Hilfe und Unterstützung zu bitten.

6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Mitgliedschaft jährlich nach Aufforderung des Vorstands innerhalb einer Woche vor Ablauf der Mitgliedschaft zu bestätigen. Wenn diese Pflicht nicht erfüllt wird, endet die Mitgliedschaft.

§ 6 Beiträge und Finanzen

1) Die finanziellen Ressourcen der Initiative dürfen nur für die Zwecke der Initiative benutzt werden.

2) Der Rechenschaftsbericht wird vom Kassenwart vorbereitet, der zuerst vom Vorstand, dann von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

- 3) Es gibt keine Mitgliedschaftsgebühr.
- 4) Keine Person darf bestochen werden.
- 5) Der Rechenschaftsbericht wird zum Ende des Kalenderjahres vorgelegt
- 6) Die Initiative verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Initiative dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Initiative.

§7 Organe der Initiative

Der Verband besteht aus folgenden Organen:

a) Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist höchste Organ der Initiative. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern der Initiative.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen.
- 3) Zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung muss eine textliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- 4) Für eine Änderungen der Satzung ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich; die Auflösung der Initiative benötigt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit. die Abberufung des Vorstands und der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch absolute Mehrheit; andere Entscheidungen durch einfache Mehrheit.
- 5) Abstimmungen über die Zulassung oder Ausschluss eines Mitglieds oder Angelegenheiten des Vorstands sind geheim durchzuführen. Andere Abstimmungen können auch per Handzeichen durchgeführt werden.
- 6) Die Aufgaben der Mitgliedsversammlung sind:
 - i) Die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - ii) die Änderung der Satzung,
 - iii) die Auflösung der Initiative,
 - iv) die Annahme und Überprüfung des Rechenschaftsberichts der Initiative,
 - v) Die Zusammenarbeit durch Vorschläge und Kritik an der Arbeit des Vorstands.
- 7) In jede Mitgliederversammlung muss Protokoll geführt werden. Das Protokoll muss von den unter (§7 b))) genannten Personen unterschrieben werden.

8) Die Mitgliederversammlung ist ab 10% beschlussfähig.

b) Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- Präsident und/oder Vorstandssprecher
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassenwart

2) Alle Vier/fünf Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Dies erfolgt durch einfache Mehrheit.

3) Vorstandsentscheidungen müssen von mindestens der Mehrheit der Vorstandsmitglieder bewilligt werden und schriftlich festgehalten werden.

4) Der Vorstand ist verantwortlich für die Annahme, Streichung und jährliche Registrierung der Mitglieder.

c) Bollywood Dance Club

1) Die Mitglieder des Bollywood Dance Club müssen Mitglieder der Initiative sein.

d) Indian Movie Club

1) Die Mitglieder des Indischen Filmclubs müssen Mitglieder der Initiative sein.

§8 Änderung der Satzung

1) Änderungen von der Satzung der Initiative können nur von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden abstimmenden Mitglieder angenommen werden.

2) Die vorgeschlagene Änderung muss in der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wird, stehen.

3) Jegliche Änderungen der Satzung der Initiative müssen umgehend textlich dem AStA der Universität Paderborn mitgeteilt werden.

§ 9 Auflösung der Initiative

- 1) Der Beschluss muss in schriftlicher Form von 1/5 der Mitglieder erfolgen und kann nur von ¾ der Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung anwesend sind, beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AStA der Universität Paderborn.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 1) Die offizielle, gültige Satzung des Verbands existiert in Deutsch.
- 2) Die vorliegende Satzung der Initiative wurde von der Gründungsversammlung am xx.xx.2017 angenommen.